

In den meisten Fällen schließt sich die Elternzeit direkt an die Mutterschutzfrist an – Sie können aber auch später starten. In jedem Fall endet die Elternzeit am dritten Geburtstag Ihres Kindes; jeder Elternteil kann aber einen Anteil von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers auch im Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes nehmen.

Soll die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt oder nach der Mutterschutzfrist beginnen, muss sie spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden. Soll sie erst später beginnen, beträgt diese Frist acht Wochen vor dem Start. Gleichzeitig müssen Sie erklären, für welche Zeiten ab Beginn der Elternzeit Sie in den kommenden zwei Jahren die Elternzeit nehmen.

Falls die Mutter die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt oder unmittelbar nach einem auf die Mutterschutzfrist folgenden Urlaub nehmen will, muss Sie sich allerdings nur für die Zeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes festlegen. Diese Angaben sind verbindlich. Falls Sie im Nachhinein die Elternzeit verlängern oder verkürzen wollen, kann das in der Regel nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geschehen.

### Soziale Sicherheit bei der Elternzeit

Während der Elternzeit bleibt Ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich bestehen. Sind Sie bei der BKK familienversichert, ändert sich in puncto Krankenversicherung überhaupt nichts. Für Beschäftigte, die pflichtversichert sind, bleibt die BKK-Mitgliedschaft ebenfalls erhalten – und zwar in der Regel beitragsfrei. Auch für die Arbeitslosenversicherung müssen Sie während der Elternzeit keine Beiträge entrichten.

Übrigens: In der Rentenversicherung können die ersten drei Lebensjahre eines Kindes als Erziehungszeit angerechnet werden. Sie erhöhen damit später die Rente.

Eltern dürfen in der Elternzeit bei ihrem bisherigen Arbeitgeber bis zu 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten. Das Entgelt hieraus ist ggf. steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### Erziehungsgeld

Erziehungsgeld können grundsätzlich nicht nur Arbeitnehmerinnen, sondern auch Hausfrauen, Selbstständige, im Betrieb mithelfende Familienangehörige oder Väter erhalten. Voraussetzung ist unter anderem: Sie besitzen das Sorgerecht, betreuen und erziehen das Kind selbst und wohnen mit ihm in einem Haushalt. Das gilt z. B. auch für Kinder Ihres Ehegatten und für Adoptivkinder.

Erziehungsgeld wird grundsätzlich für die ersten 24 Lebensmonate des Kindes gezahlt. Es beträgt in den ersten 6 Monaten in der Regel 300,00 €, wird jedoch ab bestimmten Einkommensgrenzen – insbesondere vom Beginn des siebten Lebensmonats Ihres Kindes – reduziert bzw. kann sogar ganz entfallen. Wahlweise kann auch unter bestimmten Voraussetzungen ein auf nur zwölf Monate befristetes Erziehungsgeld von 450,00 € monatlich beantragt werden. Auch hier gibt es unter Umständen Reduzierungen.

### Mutterschaftsgeld plus Erziehungsgeld

Das Mutterschaftsgeld Ihrer BKK wird im Regelfall auf das Erziehungsgeld angerechnet. Auf Sozialleistungen, wie Wohngeld, BAföG oder Sozialhilfe, hat das Erziehungsgeld keinerlei Auswirkungen. Neben Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt.

#### BKK-Tipp:

Beantragen Sie das Erziehungsgeld gleich nach der Geburt! Später wird es rückwirkend nur für insgesamt 6 Monate gewährt. Erziehungsgeld ist jeweils für ein Lebensjahr des Kindes zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann allerdings erst ab dem 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.



## Sonstige Hilfen

### Empfängnisregelung

Unsere BKK übernimmt die Kosten für ärztliche Beratungen über Fragen der Empfängnisregelung, die damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungen sowie die Verordnung empfängnisregelnder Mittel. Bei Frauen bis zu einem Alter von 19 Jahren übernehmen wir auch die Kosten für „Pille“ und „Spirale“.

### Künstliche Befruchtung

Zur Herstellung der Zeugungs- und Empfängnisfähigkeit sowie zur künstlichen Befruchtung gibt es verschiedene Methoden, die zum Leistungskatalog unserer BKK gehören. Lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten. An Maßnahmen der künstlichen Befruchtung (einschließlich der dann gegebenenfalls erforderlichen Medikamente) beteiligt sich unsere BKK mit einem Zuschuss.

### Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

Die BKK übernimmt die Kosten für eine ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft. Sollten auch ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen sowie Medikamente und Krankenhausaufenthalte erforderlich sein, werden auch diese Kosten von uns übernommen.

Ist eine Sterilisation wegen einer Krankheit erforderlich, gehört diese ebenfalls zum Leistungsangebot unserer BKK.

**Ganz gleich, welche Entscheidung Sie auch immer rund um Kinderwunsch, Schwangerschaft und Geburt treffen wollen, unsere BKK steht Ihnen für eine individuelle Beratung hilfreich zur Seite.**

Impressum  
Herausgeber: BKK Bundesverband, Essen, [www.bkk.de](http://www.bkk.de)  
Gestaltung: Typografischer Betrieb Lehmann, Essen  
Verlag, Vertrieb und Druck: AGIS Verlag, Baden-Baden

Stand: Januar 2005



## Mutterschaftshilfe Erziehungsgeld und Elternzeit Sonstige Hilfen



Wenn sich Nachwuchs anmeldet ... beginnt ein neuer Abschnitt in Ihrem Leben. Kinder zu bekommen und groß-zuziehen ist eine sehr schöne, aber bekanntlich nicht immer leichte Aufgabe. Wir möchten Sie in dieser Zeit mit vielen Maßnahmen aus dem Bereich der Mutterschaftshilfe unterstützen, um für Sie und Ihr Baby optimale Voraussetzungen für beste Gesundheit zu schaffen.

Doch nicht nur die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und der Entbindung selbst gehören zu den Angeboten der BKK. Auch zu den Stichwörtern, wie empfängnisregelnde Mittel, künstliche Befruchtung, Schwangerschaftsabbruch und durch Krankheit erforderliche Sterilisation, übernimmt die BKK unter bestimmten Bedingungen die Kosten oder zahlt Zuschüsse.

Einen ersten Überblick über alles Wesentliche, was wir für Sie tun können und in welchem Fall Sie mit einer Eigenbeteiligung rechnen müssen, erhalten Sie auf den folgenden Seiten. Weitere Tipps und Infos sowie eine ausführliche und individuelle Beratung rund um das Thema erhalten Sie natürlich durch unsere BKK.



## Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Von Beginn Ihrer Schwangerschaft an sollten Sie ständig Kontakt zu Ihrem Arzt halten. Denn der trägt alle wichtigen Untersuchungsergebnisse in Ihren Mutterpass ein, was eine optimale Betreuung während und nach der Schwangerschaft ermöglicht. Die Kosten für dieses Vorsorgeprogramm übernehmen wir.

Das gilt auch für die folgenden Leistungen:

- Hilfe durch eine Hebamme;
- die nötigen Arznei-, Verband- und Heilmittel;
- Haushaltshilfe in besonderen Fällen;
- häusliche Pflege;
- Krankenhausaufenthalt zur Entbindung – auch bei einem „Fehlalarm“ – und last, but not least
- ein umfangreiches Vorsorgeprogramm für Ihr Kind.

Wegen der Kostenübernahme von Schwangerschaftsgymnastik sprechen Sie bitte Ihren BKK-Berater an.

### Eigenbeteiligung bei Fahrkosten

Natürlich übernehmen wir auch die aus Anlass des Klinikaufenthaltes medizinisch zwingend erforderlichen Fahr- und Transportkosten, abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Eigenanteils. Dieser beträgt zehn Prozent der Fahrkosten, mindestens aber 5,00 € und höchstens 10,00 € je einfache Fahrt.

### Mutterschaftsgeld

Als Arbeitnehmerin und Mitglied einer BKK haben Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld – für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten erhöht sich der Anspruch sogar auf insgesamt 18 Wochen. Hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes oder Ihrer Hebamme, in der der mutmaßliche Tag der Entbindung angegeben ist. Wichtig hierbei: Die Bescheinigung darf frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstag ausgestellt sein. Bitten Sie daher Ihren Arzt, die Bescheinigung rechtzeitig auszustellen.

Als Mutterschaftsgeld wird dann das durchschnittliche kalendertägliche Nettoeinkommen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gezahlt – höchstens jedoch 13,00 € pro Tag. Den Differenzbetrag zum höherem Nettoeinkommen zahlt Ihr Arbeitgeber.

Auch Frauen, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoeinkommens haben, z. B. weil sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben (weil sie z. B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Trifft dieser Fall auf Sie zu, sprechen Sie bitte mit Ihrer BKK.

### Entbindung

In der Regel werden Kinder im Krankenhaus zur Welt gebracht, wesentlich seltener zu Hause, in einer Hebammenpraxis oder in einem Geburtshaus.

Geburtshäuser sind selbstständige, von Hebammen geleitete Einrichtungen, die die Betreuung in der Schwangerschaft und die Leitung der normalen ambulanten Geburt anbieten. Vergleichsstudien zeigen, dass die ambulante Geburt nach normaler Schwangerschaft (keine Risikoschwangerschaft) in einem Geburtshaus mit ebenso wenig Risiken verbunden ist, wie in einem Krankenhaus. Denn: Treten Komplikationen auf, wird die Gebärende rechtzeitig in die nächstgelegene Klinik verlegt und dort weiter versorgt, damit Mutter und Kind keinen Schaden nehmen – und in der Regel ist die Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern gut.

Wollen Sie in einem Geburtshaus entbinden, setzen Sie sich bitte zuvor mit unserer BKK in Verbindung.

## Elternzeit und Erziehungsgeld

Die ersten Jahre im Leben eines Kindes sind die wichtigsten. Gerade in dieser Zeit benötigt es sehr viel Zuwendung – und das kann entscheidend sein für seine spätere Entwicklung. Daher ist es gut zu wissen, dass erwerbstätige Eltern Anspruch auf eine dreijährige Elternzeit haben und unter bestimmten Voraussetzungen auch Erziehungsgeld erhalten.

### Elternzeit

Sind Mutter und Vater erwerbstätig, möchten aber ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren selbst betreuen und erziehen, dann haben sie Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit können beide Elternteile in Anspruch nehmen – die Elternzeit des einen Elternteils wird nicht auf die Elternzeit des anderen Elternteils angerechnet.

Sie haben also mehrere Möglichkeiten:

- Entweder die Mutter oder der Vater kann die Elternzeit allein in Anspruch nehmen.
- Die Eltern können die Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam nehmen.
- Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf zwei, mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers auch auf mehr Zeitabschnitte verteilen.
- Die Eltern können die Elternzeit abwechselnd nehmen, z. B.: Im ersten Jahr bleibt die Mutter zu Hause, im zweiten Jahr der Vater, im dritten wieder die Mutter.

Wenn die Eltern die Elternzeit in mehreren Abschnitten nehmen, können sie in den dazwischenliegenden Zeiten wieder in vollem Umfang erwerbstätig sein.